

Dann es hat freyhlich Kaiser Ludwig die Vogtey vor Lindaw / über das Frauen-
Closter zu Lindaw / in seqq. verb. (vnd sind die Höfe/ze. vnnnd mit Namen/ze.)
nominatim auff deß Stiffts Hof zu Raitnaw / zu Schönaw / zu Aeschach / vnnnd
den Hof zu Rickenbach (wie dann selbiger Zeit / in jedem Dorff nur ein Kellnhof gewes-
sen) præcisè restringirt, per text. disert. in l. sicum fundum. 126. De V. S. Darneben auch
die pertinentias gar nicht specificè, sondern allein generaliter (per verb. mit allen ih-
ren Rechten / Ehren / Nutzen vnd Gewonheiten / die darzu gehören vnd davon
gefallen [NB.] mögen) angezogen; Dahero nihil specificè, sinè ulteriori & specificâ
probatione, (wie drunten sub Litt. a a a a a a. ad longum außgeführt) darauff inferirt;
vnd noch vielweniger außserhalb der occupirten vier Dörffer / von Jhr. Durchl. biß zu Auf-
trag der Sach / mit einiger Billigkeit / einige hohe oder nidrige Oberkeit / so wol / Krafft ge-
meiner Rechten / als der ergangnen unterschiedlichen Kaiserl. declarationen / exercirt wer-
den kan. Bevorab / weil der ex adverso allegirte Befoldus (part. 2. conf. 70. num. 24. usq.
ad 38.) fürnemlich de pertinentiis civitatum & castrorum (zu gänzlichher Bestärkung des-
sen / so droben sub Litt. q q q. außgeführt) redet. Vnnnd ob er wol derselben complexum
auch auff einzele Dörffer / so eigne territoria haben (num. 14. & seqq.) applicirt: So be-
kent er doch beynebens / in figuratone casus, selbs / daß Herr Burgermeister vnd Rath zu
N. den ganzen Flecken N. jure Magistratus possidiren, Herr Abt zu N. aber / dafelbst al-
lein etliche Kellnhöf habe: von welchen Er (num. 59. & seqq.) weiter meldet / daß derglei-
chen prædia vnd Cellariatus Kelln vnd Kelleren Höf / die Geistliche gemeinlich in
andern territoriis haben / vnd darauff einen Maner setzen / welcher zumal etwas
von der jurisdiction participirè, juxta praxin, in Sueviâ cum primis usitatam. Vnd
schließt demnach weiter / weil Herr Abt vermög solcher Kellnhöf vnnnd deren Meyerschafft /
antiquis vnd ex laudo quodam, an den fructibus jurisdictionis, oder Freveln / die zu
N. gefallen / mit gedachten Dorffherrn / in quotâ aliquâ indefinite concurrirè oder parti-
cipirè: daß demnach solche communion, nicht nur auff die Frevel so inner-sondern auch so
außerhalb deß Dorff Eitters gefallen / zu verstehen seye; Gleichwie die Stadt Lindaw / in
dem Vertrag de anno 1610. §. So viel aber fürs ander / ze. dem Stifft allda den
Hirtensab / auff keinen / in der liquidation befindlichen Hofgütern / zu Dorff / Holz vnnnd
Feld eingeräumt vnd überlassen hat. Darab folgt aber noch bey weitem nicht / daß darumb
ben auch die territorial-Oberkeit / im ganzen Dorff vnd dessen Desch oder Flur / dem Stifft
oder deßen Vogtey (quæ iisdem terminis cum monasterio concluditur) contra reli-
quum tenorem transactionis, zugehörig; Vielweniger ist zu schliessen / daß / durch stri-
ctim anbefohlene occupation der vier extensivè apprehendirten Dörffer / auch der Desch
vnd was darumb ligt / verstanden worden / oder noch zu verstehen seye: Bevorab / weil vort-
ge Kaiserliche Majestät als Committent, selbs solche occupation auff die blössiße Inha-
bung der Dörffer / restringirt vnd alle weitere production inhibirt.

Darbey es billich / biß zu Aufstrag der Sach / zu lassen / vnnnd darmit dermalen eins die
lange velication de privilegio Sigismundéo (welches Herr Gegentheil in die Schran-
cken / per posticum, ohnühlig außgeführt) zu beschliessen ist.

III. PUNCTUM.



Bevorab / weil hierdurch zumal auch das vordere membrum deß dritten
Punctens (nemlich / daß die drey Dörffer Aeschach / Schönaw vnd Ricken-
bach / in der Stadt Lindaw allieglich; Oberreitnaw aber in ihrer Burger-
lichen Oberkeit gelegen: auch von solchem ihrem territorio in kein Weiß
noch Weg separirt ald abgemarekt seyen) statlich beleuchtet erscheint.

[quia omnia loca in territorio alicujus civitatis existentia, ad eandem, cum pri-
mis quoad jurisdictionem, Imperium & Regalia, de jure dicuntur pertinere,
per auctoritates, quas citat & amplectitur Reserens apud Meichlin. decis. 33. num. 81. cum
seqq.]